

Zollbericht | Ägypten | Zollgesetz und Zollverfahren, übergreifend

## Besondere Zollverfahren in Ägypten

**Neben der Überlassung zum freien Verkehr können auch folgende Zollverfahren in Ägypten genutzt werden: Transit, Zolllager, vorübergehende Verwendung und Drawback.**

04.09.2020

Von Amira Baltic-Supukovic, Andrea Mack

- ▶ [Versandverfahren \(Transit\)](#)
- ▶ [Zolllager](#)
- ▶ [Vorübergehende Verwendung](#)
- ▶ [Drawback](#)

### Versandverfahren (Transit)

Unverzollte Waren können unter zollamtlicher Überwachung (Zollverschluss) von einer Grenzzollstelle bis zu einer Binnenzollstelle (Zolllager, Freizone) befördert oder durch das ägyptische Zollgebiet durch- und wieder ausgeführt werden. Der Anmelder hat hierfür Sicherheiten in Höhe der Einfuhrabgaben zu leisten, die nach Beendigung des Verfahrens zurückerstattet werden. Abgeschlossen wird das Verfahren mit einer Bescheinigung der Bestimmungszollstelle an die Eingangszollstelle über den fristgerechten Eingang der Waren.

Das internationale Carnet-TIR-Verfahren wird in Ägypten nicht angewendet.

### Zolllager

Waren können zeitlich befristet ohne Erhebung von Einfuhrabgaben in einem vom Zoll überwachten Lager deponiert werden. Der Lagerhalter ist verpflichtet, eine anteilige Sicherheitsleistung in Form einer Barsicherheit oder Bankgarantie zu leisten.

Das ägyptische Zollgesetz unterscheidet zwischen öffentlichen und privaten Zolllagern. Die Höchstlagerdauer beträgt sechs Monate für beide Lagertypen. Eine Verlängerung um weitere drei Monate ist auf Antrag möglich. Für Kraftfahrzeuge gelten Sonderregeln. Der Warentransport von einem Zolllager in ein anderes ist zulässig.

In öffentlichen Zolllagern werden Waren von Dritten deponiert. Der Lagerhalter benötigt für den Betrieb eine Genehmigung des Finanzministeriums. An Gebühren sind 15 Prozent der jährlichen Gesamteinnahmen aus dem Lagerbetrieb zu zahlen, jedoch mindestens 50.000 bis höchstens 750.000 ägyptische Pfund (ägypt£) pro Jahr.

Bestimmte Waren sind zur Einlagerung in öffentlichen Zolllagern nicht zugelassen:

- einfuhrverbotene Waren
- Sprengstoffe und leicht entzündliche Waren
- Erzeugnisse, die Anzeichen des Verderbs oder einer Verunreinigung aufweisen
- Erzeugnisse, die das Zolllager oder andere dort deponierte Waren schädigen können oder besondere Einrichtungen erfordern
- Massengüter, es sei denn, das Zolllager ist hierfür zugelassen.

Unter Zollaufsicht dürfen bestimmte Warenbehandlungen vorgenommen werden. Ausländische Produkte, die zur Wiederausfuhr bestimmt sind, können mit anderen ausländischen oder inländischen Produkten gemischt werden unter der Bedingung, dass die Umschließungen der Waren entsprechend gekennzeichnet sind und sie gesondert gelagert werden.

## BESONDERE ZOLLVERFAHREN IN ÄGYPTEN

Erlaubt ist das Auspacken, Umpacken, Zusammenpacken oder Teilen von Packstücken sowie alle anderen Tätigkeiten, die darauf zielen, die Waren zu erhalten, ihre Aufmachung zu verbessern oder ihren Verkauf zu erleichtern.

Private Zolllager zur Einlagerung von Waren des Eigentümers können genehmigt werden, wenn sich eine Zollstelle vor Ort befindet. Einfuhrverbotene Waren dürfen dort unter der Voraussetzung einer Sondergenehmigung der Zollbehörde gelagert werden. Als Gebühr ist ein Prozent des Werts der jährlich für die Waren zu entrichtenden Abgaben zu zahlen. Bei Tabak und Tabakwaren sind es hingegen ein Prozent des Warenwerts, insgesamt jedoch mindestens 5.000 bis höchstens 100.000 ägypt£. Bei alkoholischen Getränken ist ebenfalls ein Prozent, insgesamt jedoch mindestens 25.000 bis höchstens 500.000 ägypt£ zu zahlen.

### Vorübergehende Verwendung

Nach dem Temporary-Release-Verfahren können bestimmte Waren zeitlich befristet nach Leistung einer Sicherheit in Höhe der Einfuhrabgaben in das ägyptische Zollgebiet eingeführt werden. Hierzu gehören unter anderem:

- Berufsausrüstungen, Werkzeuge und Geräte für öffentliche Bauvorhaben oder Projekte
- Güter, die auf Messen, Ausstellungen, kulturellen, sportlichen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden (bedarf jeweils der Genehmigung der zuständigen Behörde)
- wissenschaftliches Gerät.

Die von der Zollbehörde festgesetzte Frist für die Wiederausfuhr der Waren in unverändertem Zustand beträgt in der Regel zwischen sechs Monaten und einem Jahr und kann auf Antrag verlängert werden. Die Rückerstattung bzw. Freigabe der Sicherheit erfolgt nach der fristgerechten Wiederausfuhr.

Das Carnet-ATA-Verfahren zur vorübergehenden Verwendung wird in Ägypten nicht angewendet.

Nach dem Temporary-Exemption-Verfahren können Produktionsmaterialien wie Vorprodukte, Halbfertigwaren, Werkzeuge und Ausrüstungen für zwei Jahre befristet zu bestimmten Zwecken (aktive Veredelung, Reparatur, Montage) unter Aussetzung der Zollabgaben eingeführt werden. Voraussetzung ist die Leistung einer Sicherheit in Höhe der für diesen Zeitraum zu zahlenden Zollabgaben, die bei der Wiederausfuhr zurückerstattet wird. Die Frist kann auf Antrag um maximal zwei Jahre verlängert werden. Falls diese vorübergehend zollbefreiten Produktionsmaterialien für andere Zwecke als vorgesehen verwendet werden, fallen sämtliche Zollabgaben zum Zeitpunkt der Einfuhr an, zuzüglich einer Zusatzsteuer von monatlich zwei Prozent dieses Betrags für jeden Verzögerungsmonat.

### Drawback

Im Drawback-Verfahren werden gezahlte Einfuhrabgaben für Vormaterialien aus Drittländern zurückerstattet, die zur Herstellung von Veredelungserzeugnissen in Ägypten verwendet und anschließend wieder ausgeführt werden. Die Erstattung erfolgt auf Antrag innerhalb der vorgeschriebenen Frist von üblicherweise zwei Jahren. Der buchmäßige Nachweis über die Verwendung der eingeführten Waren ist zwingend zu erbringen.

Dieser Beitrag gehört zu:

[Zoll und Einfuhr kompakt - Ägypten](#)

### Mehr zu:

Ägypten

Zollgesetz und Zollverfahren, übergreifend / Versandverfahren / Zolllager / Veredelung

Zoll

### Kontakt

Amira Baltic-Supukovic

Zollexpertin

 +49 228 24 993 347

 [Ihre Frage an uns](#)

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.